

Jägerschaft Osnabrück-Land e.V.

Satzung der Jagdgebrauchshunde-Solidaritätskasse

Allgemeines

Die Jägerschaft Osnabrück-Land e.V. bildet eine Solidaritätskasse für Jagdgebrauchshunde zur Unterstützung ihrer Mitglieder. Da mit brauchbaren Jagdgebrauchshunden der Jagdbetrieb erst möglich ist, hat die gesamte Jägerschaft einen erheblichen Nutzen von der Jagdgebrauchshundearbeit. Speziell bei intensiver Fuchs- und Schwarzwildbejagung sind Bau- und Stöberhunde erhöhten Gefahren ausgesetzt.

Es wird eine finanzielle Beihilfe wegen eines während der Jagdausübung bei einer Niederwild-, Drück- oder Baujagd eingetretenen Jagdunfalls gewährt, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdgebrauchshundes zur Folge hat.

Unfälle, die von anderen Versicherungen, anderen Kassen oder von Privatzahlungen abgedeckt werden, sind ausdrücklich von der Solidaritätskasse ausgeschlossen und werden nicht berücksichtigt.

Beiträge und Mitgliedschaft

Die Solidaritätskasse finanziert sich durch Beiträge. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Beiträge können während des gesamten Jagdjahres eingezahlt werden, müssen jedoch **spätestens 2 Tage vor der geplanten Jagd eingegangen sein.**

Nach Einzahlung und gleichzeitiger Nennung des/der Führer mit Name, Adresse und mit Tätowierungs- und/oder Chipnummer des/der Hunde, besteht automatisch eine Mitgliedschaft zur Solidaritätskasse bis zum Ende des jeweiligen Jagdjahres.

Eine Mitgliedschaft in der Jägerschaft Osnabrück Land e.V. ist gewünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Die Kasse wird von der Jägerschaft Osnabrück Land e.V. geführt und auf der Hauptversammlung veröffentlicht.

Die Jägerschaft Osnabrück Land e.V. stellt einen einmaligen Startbeitrag in Höhe von 1.000,00 EUR zur Verfügung, der Jagdgebrauchshundverband Osnabrück einen einmaligen Startbeitrag in Höhe von 250,00 EUR.

Beitragsätze je Jahr:

Einzelmitgliedschaft je Hund je Jahr 40,00 EUR

Gemeinschaftsjagd (Stöber-, Niederwild-, Baujagd)
bis zu 5 Hunde je Jagdtag 50,00 EUR

jeder weitere Hund je Jagdtag 10,00 EUR
(mind. 50,00 EUR pro Gemeinschaftsjagd)

Der entsprechende Solidaritätsbeitrag ist spätestens 2 Tage vor der Jagdausübung zu zahlen (siehe Beitrag) auf das Konto der Jägerschaft Osnabrück Land e.V.

IBAN DE62 2655 0105 1551 0566 23

BIC NOLADE22XXX

Verwendungszweck: Hundename, Chip-Nr.

Regelungen im Schadenfall

Es werden Schadensfälle während der Jagdausübung im Gebiet der Jägerschaft Osnabrück Land e.V. und darüber hinaus anerkannt. Schadensfälle werden nach Ende des Jagdjahres im April ausgezahlt.

Schäden müssen innerhalb einer Woche nach Jagdausübung gemeldet sein.

(siehe Schadensmeldung)

Die Chip-Nr. ist auf den Tierarztrechnungen zwingend erforderlich, ebenso das Wurfdatum des Hundes.

Je Schadensfall wird max. bis zu 440,00 EUR ausgezahlt.

Je Schadensfall ist ein Selbstkostenanteil von 60,00 EUR zu tragen.

Beispiel:

Anerkannter Schadensfall

Gesamtschaden	160,00 EUR	oder	600,00 EUR
Selbstkosten	60,00 EUR		60,00 EUR
aus der Solidaritätskasse	100,00 EUR	max.	440,00 EUR

Falls mehr Schadensansprüche anfallen als Geld in der Kasse enthalten ist, werden maximal die vorhandenen Gelder der Solidaritätskasse im darauffolgenden April ausgezahlt. In einem solchen Fall werden die Gelder anteilig auf die einzelnen Schadensfälle angerechnet.

Ein genereller Anspruch, einen Schaden ersetzt zu bekommen, besteht nicht und kann im Einzelfall abgelehnt werden.

Verantwortlich für die Anerkennung der Schadensfälle und Verteilung der Gelder sind zwei Vertreter der Jägerschaft und ein Vertreter des JGV Osnabrück als Vorstand der Solidaritätskasse. (Zurzeit sind dies für die Jägerschaft Osnabrück Land e.V. Friedrich Gleissner und Andreas Meier zu Farwig; für den JGV Daniel Werries).

Gegenstand der Beihilfe

- Es ist grundsätzlich immer ein Eigenanteil, auch im Todesfall, von 60,00 EUR zu tragen.
- Für einen beim jagdlichen Einsatz getöteten Jagdgebrauchshund wird ein Anteil nach Marktwert, höchstens jedoch 440,00 EUR aus der Solidaritätskasse erstattet, bei Hunden ohne Abstammungsnachweis höchstens 220,00 EUR.
- Im Todesfall muss der Hergang des Schadens und die einwandfreie Identifikation (Chip-Nr. lesen durch Tierarzt oder Tätowierungsnummer durch Jagdleiter) gemeldet werden.
- Im Falle einer Behandlung durch den Tierarzt muss zusätzlich zum Hergang des Schadens ein tierärztliches Attest mit obengenannten Daten abgegeben werden.
- Ansprüche sind innerhalb einer Woche nach Eintritt des Schadensfalles schriftlich an den Vorstand zu richten (formlos), mit Unterschrift des Jagdleiters.
- Nachträgliche Meldungen von Schadensfällen werden nicht anerkannt.